

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004, S. 140), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 622), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkrempe in ihrer Sitzung am 08.07.2024 beschlossen, folgenden Straßenteil des „Sierhagener Weges“ dem öffentlichen Verkehr zu widmen: Flurstücke 15/15 und 15/21 der Flur 8, Gemarkung Sierhagen. Das genannte Teilstück wird gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3a StrWG als Ortsstraße eingeteilt.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Amtsvorsteher des Amtes Ostholstein-Mitte, Am Ruhsal 2, 23744 Schönwalde a. B., Widerspruch eingelegt werden.

Schönwalde a. B., den 09.07.2024

Amt Ostholstein-Mitte
Der Amtsvorsteher

L.S.

gez. Unterschrift
(Hans-Peter Zink)